



*Staatlich
anerkanntes
Erholungsort*

GEMEINDE FICHTENAU

Landkreis Schwäbisch Hall

Benutzungsordnung für die Betreuung an der Grundschule und Nachmittagsbetreuung an der Christoph-von-Pfeil-Schule

1. Allgemeines

Die Betreuung vor und nach dem Unterricht an der Grundschule sowie die Nachmittagsbetreuung an der Christoph-von-Pfeil-Schule bieten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein Betreuungsangebot für Grundschul Kinder an. Das Angebot steht unter der Trägerschaft der Gemeinde Fichtenau.

2. Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Die Betreuung der Kinder erfolgt in enger Abstimmung mit der Christoph-von-Pfeil-Schule. Die Zeiten vor und nach dem Unterricht sowie nachmittags sollen durch dieses Angebot ergänzt werden.

3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

- (1) Die Gruppengröße liegt je nach pädagogischen Möglichkeiten bei maximal 25 Kindern. Sie kann im Einzelfall, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, unter- bzw. überschritten werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeinde. Ob und inwieweit das Betreuungsangebot für das jeweilige neue Schuljahr fortgeführt bzw. erweitert wird, ist vom Bedarf abhängig.
- (2) Die Aufnahme der Kinder in das Betreuungsangebot der Grundschule und Nachmittagsbetreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag begründet. Um umsichtig planen zu können, wird eine verbindliche Anmeldung bis zum Freitag der ersten Schulwoche im September eines Jahres gebeten.
Eine unterjährige Anmeldung ist zum Schulhalbjahr möglich.
- (3) Es können nur Kinder aufgenommen werden, die die 1. bis 4. Klasse der Christoph-von-Pfeil-Schule besuchen. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) An- und Abmeldungen sind im Sekretariat der Christoph-von-Pfeil-Schule abzugeben.
- (5) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund von der Gemeinde Fichtenau auch außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
 - Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monaten nach erfolgloser Anmahnung des ausstehenden Betrags.

- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
 - Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.
- (6) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.
- (7) Der Betreuungsvertrag gilt für ein Schuljahr an der Christoph-von-Pfeil-Schule. Er kann mit Ausnahme der Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund zum jeweiligen Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat mindestens 4 Wochen vor Monatsende zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Elternbeitrag auch noch für den nächsten Monat zu bezahlen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn das Kind die Schule wechselt oder die Eltern aufgrund veränderter familiärer oder beruflicher Situation (z.B. Berufsaufgabe) die Betreuung selbst wieder übernehmen. Eine Kündigung zu den Ferienzeiten mit anschließender erneuter Aufnahme scheidet aus.

4. Betreuungszeit

Eine Betreuung findet ausschließlich an Unterrichtstagen statt.

Die Betreuungszeiten sind derzeit:

Montag bis Freitag (morgens): 7:00 bis 8:30 Uhr
 Montag bis Donnerstag: 11:00 bis 15:30 Uhr

Das Betreuungsteam erreichen Sie direkt unter

Telefon:

07962 9025-70

Gegebenenfalls kann eine Anpassung der Betreuungszeit erforderlich werden, wenn der Bedarf sich ändert.

5. Aufsicht, Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten ist das von der Gemeinde Fichtenau eingesetzte Personal grundsätzlich für die Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit dem Zutritt des Kindes in den Betreuungsraum. Sie endet mit dem Verlassen des Raumes nach Ende der Betreuungszeit.
- (2) Unfälle innerhalb des Betreuungszeitraums, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind von den Erziehungsberechtigten sofort dem Betreuungspersonal bzw. der Schulleitung zu melden.
- (3) Das Betreuungspersonal kann für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (4) Die Eltern sind verpflichtet, alle Abweichungen von den am Schuljahresbeginn vertraglich festgelegten Betreuungszeiten verlässlich (persönlich, telefonisch oder schriftlich) dem Sekretariat mitzuteilen. Bei Fehlen oder Fernbleiben des Schülers/ der Schülerin haften die Eltern.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers/ der Schülerin zu kennzeichnen. Für Schäden, die von den betreuten Kindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

6. Beiträge für das Betreuungsangebot

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der Betreuungszeiten erhebt die Gemeinde von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt in Form eines Elternbeitrages. Dieser richtet sich nach der jeweils vom Gemeinderat festgesetzten Regelung und wird für 11 Monate erhoben.
- (2) Der Beitrag für die Betreuung beträgt bisher und auch weiterhin pro Monat pro Kind einer Familie, das betreut wird:

für 1-2 Betreuungstage/Woche	15,00 Euro
für 3-5 Betreuungstage/Woche	25,00 Euro
Einzeltag	5,00 Euro

Es wird ein warmes Mittagessen angeboten, das für 3,00 Euro gebucht werden kann.

- (3) Die monatlich zu entrichtenden Beiträge sind am 1. des Kalendermonats zur Zahlung fällig. Sie werden vom Konto des Erziehungsberechtigten monatlich abgebucht. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe des Monats. Der Monatsbeitrag ist auch bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder bei Fernbleiben des Schülers zu entrichten.
- (4) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers/der Schülerin. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

7. Anerkennung

Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrags; dieser kommt durch Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten zustande.

8. Inkrafttreten/ Vorbehalt

Diese Benutzungsbedingungen treten ab dem 1. Juni 2016 in Kraft. Die Gemeinde Fichtenau behält sich eine Änderung der in den Aufnahmebestimmungen genannten Rahmenbedingungen bzw. die Fortführung des Angebots im Hinblick auf künftige Bedarfsänderungen bzw. die damit verbundene Finanzierung vor.

Fichtenau, 30. Mai 2016
Gemeinde Fichtenau


Anja Wagemann
Bürgermeisterin

Anerkannt:

Mutter/ Erziehungsberechtigte

Vater/ Erziehungsberechtigter